

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über Ladesäulensysteme der CHARGE-V GmbH

Stand: Januar 2025

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB und Vertragspartner.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Voraussetzungen für die Funktionalität der Ladesäulensysteme.....	1
§ 4 Leistungen zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ladesäulen	2
§ 5 Leistungen zur Instandhaltung	2
§ 6 Leistungen Mobility Services	3
§ 7 Leistungen Terminal-Software-Updates	3
§ 8 Leistungen Abrechnungs- und Beleghosting	3
§ 9 Allgemeine Pflichten des Kunden	4
§ 10 Lieferbedingungen, Verpackung und Versand	4
§ 11 Fristen und Verzug	5
§ 12 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte	5
§ 13 Nachunternehmereinsatz	6
§ 14 Mängelrechte	6
§ 15 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte	7
§ 16 Sonstige Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkungen	7
§ 17 Rechte an Unterlagen.....	8
§ 18 Preise und Zahlungsbedingungen	8
§ 19 Laufzeit des Vertrags, Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen	8
§ 20 Datenschutz	9
§ 21 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung.....	9
§ 22 Erfüllungsort	9
§ 23 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Formvorschriften.....	9

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB und Vertragspartner

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der CHARGE-V GmbH (im Folgenden: CHARGE-V) und dem Besteller (im Folgenden: Kunde) von Lieferungen und/oder Leistungen der CHARGE-V im Zusammenhang mit Ladesäulensystemen oder Ladesäulenkomponenten einschließlich Dienst- und Werkleistungen (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit CHARGE-V ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. § 305b BGB bleibt unberührt.
2. Diese AGB auch für zukünftig geschlossene Verträge im Sinne der Ziffer 1, die der Kunde nicht als Verbraucher schließt, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der zukünftigen Verträge jeweils gültigen Fassung, ohne dass auf die Geltung dieser AGB hingewiesen werden muss.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Angebote von CHARGE-V sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.
2. Die Bestellung der Lieferungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kann CHARGE-V dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen ab Zugang anzunehmen.

§ 3 Voraussetzungen für die Funktionalität der Ladesäulensysteme

1. Die Ladesäulen erfordern zu ihrer vollen Funktionalität der Abrechnungs- und Systemsoftware
 - a) eine Mobilfunkverbindung: die Ladesäule muss mit der von CHARGE-V gelieferten SIM-Karte bestückt bleiben und an einem Standort mit Mobilfunkempfang des Netzbetreibers, der die SIM-Karte ausgegeben hat, aufgestellt sein;
 - b) Installation und Anschluss der Ladesäule, die CHARGE-V nur bei vertraglicher Vereinbarung schuldet, sowie eine Inbetriebnahme unter Mitwirkung der CHARGE-V;

- c) den Betrieb lizenzierter Software und Dienstleistungen eines Mobility Service Providers insbesondere für das Monitoring, den 1st-Level-Support, die Verwaltung der Ladeleistung und -zuweisung, die Verwaltung und Weiterberechnung von Abrechnungskonten; diese Leistungen muss der Kunde selbst über einen Vertrag mit einem Mobility Service Provider beschaffen; die Liste kompatibler Mobility Service Provider liegt bei CHARGE-V zur Einsicht bereit oder kann online unter <https://www.charge-v.com/kompatibilitätsliste> heruntergeladen werden, andere Mobility Service Provider können einen gesondert zu vergütenden Implementierungsaufwand erfordern;
 - d) wenn das Ladesäulensystem mit Verkaufs- und Bezahlmöglichkeit über Kreditkarte und andere Kartenzahlungsmittel betrieben werden soll:
 - den Betrieb lizenzierter Software und Dienstleistungen eines Payment Service Providers, die der Kunde selbst über einen Vertrag mit einem Payment Service Provider beschaffen muss; derzeit sind die Anbieter PAYONE und LAVEGO mit den CHARGE-V-Ladesäulensystemen kompatibel; der Kunde ist für die datenschutzrechtskonforme Abwicklung der Zahlungsdienste verantwortlich;
 - regelmäßige Softwareupdates für das Payment-Terminal; sofern diese Leistungen nicht mit CHARGE-V vereinbart sind, muss der Kunde einen Vertrag mit dem Hersteller des Payment Terminals abschließen und aufrechterhalten;
 - e) den Betrieb lizenzierter Software und Dienstleistungen für das Beleghosting von Abrechnungs-, Kreditkarten- und Endkundenbelegen für nach lit. c und lit. d betriebenen Weiterberechnungs- und Vertriebslösungen; derzeit ist der Anbieter ANYBILL mit den CHARGE-V-Ladesäulensystemen kompatibel und ermöglicht den eichrechts- und finanzrechtskonformen Betrieb.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Updates der Systemsoftware, die für die Gerätesicherheit oder die Netzwerksicherheit oder die Datenintegrität erforderlich sind, durch CHARGE-V zuzulassen. CHARGE-V wird den Kunden über solche Updates informieren und diese eigenständig installieren. Das Ladesäulensystem wird seine Funktion einstellen, wenn verfügbare Updates nicht installiert werden können.
 3. Wenn der Kunde das Ladesäulensystem weiterveräußert oder Dritten den Betrieb überträgt, hat er seine Abnehmer bzw. die Dritten vertraglich zu verpflichten, Updates der Systemsoftware, die für die Gerätesicherheit oder die Netzwerksicherheit oder die Datenintegrität erforderlich sind, durch CHARGE-V zuzulassen und diese Verpflichtung an alle weiteren Abnehmer/Betreiber in der Leistungskette weiterzugeben.
 4. Um die Lebensdauer des Ladesäulensystems zu verlängern und Verschleiß sowie sonstige Defekte frühzeitig zu erkennen, sollte der Kunden Wartungs- und im Bedarfsfall weitere Instandhaltungsleistungen ausführen lassen. Die Mangelhaftung von CHARGE-V bleibt davon unberührt.

§ 4 Leistungen zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ladesäulen

1. CHARGE-V liefert Ladesäulensysteme mit den im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen.
2. Die Ladesäulen gehen vorbehaltlich § 12 mit Ausnahme der SIM-Karte, die im Eigentum von CHARGE-V bzw. des Mobilfunkbetreibers verbleibt, in das Eigentum des Kunden über.
3. Installations- und Anschlussleistungen schuldet CHARGE-V nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Schuldet CHARGE-V solche Leistungen, hat der Kunde sicherzustellen, dass zum Leistungszeitpunkt die von CHARGE-V zuvor benannten baulichen und technischen Voraussetzungen vorliegen.

§ 5 Leistungen zur Entstörung und Instandhaltung

1. CHARGE-V schuldet Entstörungs- und Instandhaltungsleistungen nur, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart ist. Bei Vereinbarung dieser Leistungen gilt ergänzend Folgendes:
2. Von dem für Instandhaltungsleistungen vereinbarten vertraglichen Grundpreis umfasst sind die regelmäßig zu erbringenden Wartungsleistungen und die dafür zu verwendenden Verbrauchsmittel sowie Updates und Upgrades der Systemsoftware. Wartungsleistungen sind solche Leistungen, die der Verzögerung des vorhandenen Abnutzungspotentials dienen, also der Minimierung des tatsächlichen Verschleißes von Bauteilen und Baugruppen, in der Regel durch Abschmieren und Reinigen. Zu den abgegolten Wartungsleistungen zählen auch die Inspektionsleistungen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung sowie dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung, insbesondere sichten, messen und prüfen. Darüber hinausgehende Leistungen, die aus besonderen Umständen der Nutzungsart oder des Aufstellorts für den Kunden rechtlich erforderlich sind (z. B. aus Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, Be-

triebssicherheitsverordnungen oder berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften) sind nur bei gesonderter Vereinbarung geschuldet.

3. Vereinbarte Wartungsleistungen werden auf Abruf des Kunden erbracht. Der Kunde ist berechtigt, die Wartungsleistungen in den vereinbarten Intervallen abzurufen. Eine vereinbarte „halbjährliche Wartung“ findet einmal jährlich als Ergänzung zur jährlichen Wartung statt.
4. Über die vereinbarte Entstörung und Wartung hinausgehende Leistungen der Instandhaltungs-, insbesondere der Instandsetzung sowie der Lieferung und des Einbaus von Ersatzteilen, werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden oder Aufforderung durch den Kunden und gegen gesonderte Vergütung erbracht.
5. Der Kunde hat CHARGE-V für die Erbringung der Entstörungs- und Instandhaltungsleistungen Zugriff auf das Ladesäulensystem und die Software sowie Zugang zum Ladesäulensystemstandort zu gewähren.
6. Während der Entstörungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten sind Betrieb und bestimmungsgemäße Nutzung der Ladesäule nicht möglich.

§ 6 Leistungen Mobility Services

1. CHARGE-V schuldet Mobility-Service-Provider-Leistungen (im Folgenden: Mobility Services) nur, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart ist. Bei Vereinbarung dieser Leistungen gilt ergänzend Folgendes:
2. CHARGE-V erbringt die Mobility Services über einen Nachunternehmer und räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung an der vom Nachunternehmer bereitgestellten Software zur ausschließlichen Verwendung für die vertraglichen Zwecke ein. § 9 Abs. 1 gilt auch für diese Mobility-Services-Software.
3. Die Inanspruchnahme der Leistungen setzt eine Aktivierung der Ladesäulen in der Nachunternehmersoftware voraus, die der Kunde selbstständig oder gemeinsam mit CHARGE-V bzw. dem Nachunternehmer durchführen kann. Zur Nutzung der Software des Nachunternehmers muss der Kunde die Nutzungsbedingungen des Nachunternehmers für die Software akzeptieren.
4. CHARGE-V ist zu Änderungen am Leistungsumfang und der Funktionalität berechtigt, soweit dies zur Umsetzung und Einhaltung hoheitlicher Vorgaben erforderlich ist, z. B. zur Einhaltung des Datenschutzes- oder Eichrechts. Darüber hinaus ist CHARGE-V berechtigt, funktionale und/oder sicherheitsrelevante Updates und Upgrades der Mobility-Services-Software einzuspielen. Die vorgenannten einseitigen Änderungsrechte setzen voraus, dass durch die Änderungen die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird und die Änderungen dem Kunden nicht unzumutbar sind.
5. Vom Kunden erkannte Störungen der Leistungen oder Pflichtverletzungen des Nachunternehmers hat der Kunde CHARGE-V unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 7 Leistungen Terminal-Software-Updates

1. CHARGE-V schuldet Updates der Software des Payment Terminals nur, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart ist. Bei Vereinbarung dieser Leistungen gilt ergänzend Folgendes:
2. CHARGE-V erbringt die Terminal-Software-Updates über einen Nachunternehmer und räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung an der Terminal-Software zur ausschließlichen Verwendung für die vertraglichen Zwecke ein. § 9 Abs. 1 gilt auch für diese Payment-Terminal-Software.
3. CHARGE-V ist zu Änderungen am Leistungsumfang und der Funktionalität der Terminal-Software durch Updates (einschließlich Patches, Upgrades etc.) berechtigt, soweit dies zur Umsetzung und Einhaltung hoheitlicher Vorgaben erforderlich ist, z. B. zur Einhaltung des Datenschutzes- oder Zahlungsdienstleistungsrechts. Darüber hinaus ist CHARGE-V berechtigt, funktionale und/oder sicherheitsrelevante Updates und Upgrades der Mobility-Services-Software einzuspielen. Die vorgenannten einseitigen Änderungsrechte setzen vor, dass durch die Änderungen die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird und die Änderungen dem Kunden nicht unzumutbar sind.

§ 8 Leistungen Abrechnungs- und Beleghosting

1. CHARGE-V schuldet Leistungen des Abrechnungs- und Beleghostings (im Folgenden: Beleghosting) nur, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart ist. Bei Vereinbarung dieser Leistungen gilt ergänzend Folgendes:

2. CHARGE-V erbringt das Beleghosting über einen Nachunternehmer und räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung an der vom Nachunternehmer bereitgestellten Software zur ausschließlichen Verwendung für die vertraglichen Zwecke ein. § 9 Abs. 1 gilt auch für diese Beleghosting-Software.
3. Die Inanspruchnahme der Leistungen setzt eine Aktivierung der Ladesäulen in der Nachunternehmersoftware voraus, die der Kunde selbstständig oder gemeinsam mit CHARGE-V bzw. dem Nachunternehmer durchführen kann. Zur Nutzung der Software des Nachunternehmers muss der Kunde die Nutzungsbedingungen des Nachunternehmers für die Software akzeptieren.
4. CHARGE-V ist zu Änderungen am Leistungsumfang und der Funktionalität berechtigt, soweit dies zur Umsetzung und Einhaltung hoheitlicher Vorgaben erforderlich ist, z. B. zur Einhaltung des Datenschutz-, Eich- oder Zahlungsdienstleistungsrechts. Darüber hinaus ist CHARGE-V berechtigt, funktionale und/oder sicherheitsrelevante Updates und Upgrades der Beleghosting-Software einzuspielen. Die vorgenannten einseitigen Änderungsrechte setzen vor, dass durch die Änderungen die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird und die Änderungen dem Kunden nicht unzumutbar sind
5. Vom Kunden erkannte Störungen der Leistungen oder Pflichtverletzungen des Nachunternehmers hat der Kunde CHARGE-V unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 9 Allgemeine Pflichten des Kunden

1. Der Kunde unterlässt es, die auf der Ladesäule oder ihren Komponenten installierte Software zu kopieren, zu verändern oder anderweitig als zum Betrieb der Ladesäule einzusetzen. Der Kunde unterlässt es insbesondere, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.
2. Der Kunde unterlässt es, die im Ladesäulensystem enthaltene SIM-Karte für andere Zwecke oder Dienste als die Mobilfunkerfordernisse der Ladesäule benutze, die Daten der SIM-Karte auszulösen und die SIM-Karte auszubauen. werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, weiteren Mobilfunkdienste über die SIM-Karte nutzen als die von CHARGE-V konfigurierten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Angabe der zur SIM-Karte gehörende Mobilfunknummer oder Zugriff auf die zur SIM-Karte gehörenden Kontodaten oder das Portal des Mobilfunkanbieters.
3. CHARGE-V ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch 2 Jahre nach Lieferung (und ggf. Montage) des Ladesäulensystems berechtigt, die SIM-Karte auf eigene Kosten auszubauen und zurückzunehmen. Der Kunde hat eine SIM-Karte dann über eigenen Vertrag mit einem Mobilfunkanbieter zu beschaffen. CHARGE-V hat zuvor auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Ladesäulensystems mit einem vom Kunden benannten Mobilfunkanbieter zu schaffen. Anpassungsleistungen für weitere Mobilfunkanbieter als den vom Kunden zunächst benannten sind gesondert und gegen zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Die unentgeltliche Anpassungspflicht entfällt, wenn der Kunde den Betrieb der Ladesäule dauerhaft aufgibt.
4. Solange im Ladesäulensystem eine von CHARGE-V gelieferte SIM-Karte enthalten ist, hat der Kunde CHARGE-V in Textform über eine dauerhafte oder mindestens drei Monate dauernde vorübergehende Stilllegung des Ladesäulensystems zu informieren.
5. Für Leistungen, die der Kunde über eigene Verträge mit Dritten beschafft, ist der Kunde für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere für den Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen mit diesen Vertragspartnern.

§ 10 Lieferbedingungen, Verpackung und Versand

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes oder die Montage der zu liefernden Sachen (einschließlich Ersatzteile im Rahmen vereinbarter Instandhaltungsleistungen) durch CHARGE-V vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung der zu liefernden Sache „Frei Frachtführer“ (FCA, Incoterms 2020).
2. Ist die Anlieferung durch CHARGE-V nicht ausdrücklich als vergütete Leistung vereinbart, ist der Lieferort vor dem Geschäftssitz von CHARGE-V. Ist die Anlieferung durch CHARGE-V ausdrücklich als vergütete Leistung vereinbart und ist kein Lieferort vereinbart, hat der Kunde CHARGE-V eine vereinbarungsgemäß von ihm zu bestimmende Versandanschrift rechtzeitig bekanntzugeben. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CHARGE-V berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach billigem Ermessen zu bestimmen.
3. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
4. Nicht vereinbarte Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware si-

chergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, zu deren Übernahme CHARGE-V sich nicht bereit erklärt hat.

5. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert CHARGE-V die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken.

§ 11 Fristen und Verzug

1. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen für Lieferungen oder Leistungen auf von CHARGE-V nicht zu vertretende, nicht vorhersehbare und nicht durch zumutbare Maßnahmen vermeidbare Umstände zurückzuführen, insbesondere auf
 - a) höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Epidemien) oder deren Auswirkungen (z. B. zur Abwehr oder Einschränkung der Auswirkungen solcher Ereignisse gesetzlich oder behördlich angeordneter Maßnahmen),
 - b) Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb von CHARGE-V oder in einem unmittelbar für CHARGE-V arbeitenden oder CHARGE-V beliefernden Betrieb,
 - c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von CHARGE-V, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - d) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder
 - e) nicht rechtzeitige Belieferung von CHARGE-V durch ihre Zulieferer, wenn CHARGE-V ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder CHARGE-V noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder CHARGE-V im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist,

verlängern sich die Fristen um die Dauer der Störung und einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung. CHARGE-V wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist oder innerhalb von drei Monaten nach der ursprünglich vereinbarten Frist aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Vertrag bezüglich der von CHARGE-V noch nicht erbrachten Leistungen kündigen; auf die nicht erbrachten Leistungen geleistete Vorauszahlungen des Kunden wird CHARGE-V unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) oder Verzug, bleiben unberührt.

2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CHARGE-V innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er den Vertrag wegen der Verzögerung der Leistung kündigt (wenn ein Kündigungsrecht besteht) oder auf der Leistung besteht.
3. Werden Versand oder Zustellung von Sachen auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat verzögert, gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Kunde zu vertretenden Gründen, hat der Kunde für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen wie z. B. Lagerkosten) pauschalen Ersatz für jeden angefangenen Verzögerungsmonat beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft in Höhe von 0,5 % des für die verspätet zu versendenden bzw. zuzustellenden Lieferungen vereinbarten Preises zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

1. Die Gegenstände der Lieferungen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von CHARGE-V bis zur Erfüllung sämtlicher CHARGE-V gegen den Kunden aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche. Schließt der Kunde den Vertrag als Verbraucher, endet der Eigentumsvorbehalt mit Erfüllung der Zahlungsansprüche für die jeweils gelieferten Sachen.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
3. Der Kunde ist gemäß nachstehenden Bedingungen bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei CHARGE-V als Hersteller gilt. Die Verarbeitung erfolgt für CHARGE-V. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für CHARGE-V mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und bewahrt diese

getrennt und als Eigentum von CHARGE-V gekennzeichnet auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bleibt bei einer Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt CHARGE-V Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von CHARGE-V gemäß vorstehendem Buchstaben zur Sicherheit an CHARGE-V ab. CHARGE-V nimmt die Abtretung an.
 - c) Zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bleibt der Kunde neben CHARGE-V ermächtigt. CHARGE-V darf die Forderungen jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Geltendmachung der Rechte aus Ziffer 5 einziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegenüber CHARGE-V in Zahlungsverzug gerät oder es an seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB mangelt. Sobald CHARGE-V zum Einzug der Forderungen berechtigt ist, hat der Kunde CHARGE-V die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Außerdem ist CHARGE-V in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde CHARGE-V unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde CHARGE-V unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden des Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
 5. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CHARGE-V nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, soweit diese nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht entbehrlich ist, berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung ist mit dem Herausgabeverlangen kein Rücktritt vom Vertrag verbunden.
 6. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die CHARGE-V zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird CHARGE-V auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 13 Nachunternehmereinsatz

CHARGE-V ist berechtigt, geschuldete Dienst- oder Werkleistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Der Kunde kann dem Einsatz eines bestimmten Nachunternehmers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen.

§ 14 Mängelrechte

1. Kann der Kunde Nacherfüllung wegen eines Mangels verlangen, steht CHARGE-V das Wahlrecht zu, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme der Ladesäule, spätestens jedoch in 15 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (für Baustoffe oder Bau- bzw. Bauplanungs-/Bauüberwachungsleistungen), beim Rückgriff in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB), bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (insb. aus § 445b Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen erfolgen. Ist der Vertrag ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit) auch bei anderen Verträgen als Kauf- und Werklieferungsverträgen. Zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmte Waren hat der Kunde spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu untersuchen, soweit nicht CHARGE-V den Einbau oder die Weiterverarbeitung schuldet.
4. Ein Sachmangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Verwendung.

5. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen CHARGE-V gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
6. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels bestehen nur in den in § 16 Ziffer 1 geregelten Fällen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
7. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Ansprüche des Kunden gegen CHARGE-V aus § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
8. Beratung leistet CHARGE-V nach bestem Wissen auf Grund eigener Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz des Vertragsgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit sind. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist CHARGE-V verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von CHARGE-V erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet CHARGE-V gegenüber dem Kunden wie folgt:
 - a) CHARGE-V wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.
 - b) Die Pflicht von CHARGE-V zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 16.
2. Der Kunde ist verpflichtet, CHARGE-V über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, eine Rechtsverletzung oder das Bestehen von Ansprüchen nicht anzuerkennen und bei der Abwehr dieser Ansprüche nur im Einvernehmen mit CHARGE-V vorzugehen. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von CHARGE-V nicht voraussehbare Verwendung der Ware oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von CHARGE-V erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
5. Soweit eine vorliegende Schutzrechtsverletzung zugleich einen Sach- oder Rechtsmangel darstellt, gelten über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Regelungen des § 14 entsprechend.
6. Hat CHARGE-V nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu leisten, haftet der Kunde dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. CHARGE-V wird den Kunden auf Schutzrechte hinweisen, die CHARGE-V bekannt sind. Der Kunde stellt CHARGE-V von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz des entstandenen Schadens. Wird CHARGE-V die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, ist CHARGE-V ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen, soweit die behaupteten Schutzrechte der Herstellung oder Lieferung nicht offensichtlich nicht entgegenstehen.
7. Die Schutzrechte an den von CHARGE-V oder von einem Dritten im Auftrag von CHARGE-V gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen CHARGE-V zu, und zwar auch dann, wenn der Kunde hierfür die Kosten übernommen hat.

§ 16 Sonstige Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkungen

1. Auf Schadensersatz haftet CHARGE-V nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CHARGE-V jedoch
 - a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Sach- oder Vermögensschäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst er-

möglichst und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, z. B. Übergabe der Ladesäulen, Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Software) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden,

- c) bei Verlust von Daten für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat oder CHARGE-V ausdrücklich zur Speicherung über den vereinbarten Zeitraum in schriftlicher Form ermächtigt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit CHARGE-V einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder sonstigen Leistung übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 17 Rechte an Unterlagen

Eigentums- und Urheberrechte an von CHARGE-V dem Kunden übergebenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) gehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den Kunden über. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CHARGE-V Dritten zugänglich gemacht werden und sind CHARGE-V auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag mit CHARGE-V nicht zustande kommt oder Vertrag durch Erfüllung oder auf andere Weise (z. B. Kündigung, Rücktritt) endet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen CHARGE-V zulässigerweise Leistungen übertragen hat, und können, sofern sie vor Vertragsschluss übersandt wurden und kein Vertrag zustande kam, drei Monate nach Abgabe des Angebots vernichtet werden, wenn der Kunde nicht zuvor die Herausgabe verlangt.

§ 18 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Schloss der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher, verstehen sich die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat CHARGE-V Montage- oder Servicearbeiten übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, erstattet der Kunde neben der vereinbarten Vergütung die erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen auf Nachweis.
3. Entgelte für einmalig zu erbringende Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und Lieferung bzw. Abnahme zu zahlen. Vereinbarte Entgelte für regelmäßig zu erbringende Leistungen (z. B. Instandhaltung) wird CHARGE-V jährlich im Voraus abrechnen; sie sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und Beginn des Abrechnungszeitraums zu zahlen.
4. Sofern ein Skontoabzug bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Skontofrist vereinbart wird, ist diese nur dann gewährt, wenn der berechtigte Rechnungsbetrag vollständig innerhalb der vereinbarten Skontofrist bei CHARGE-V eingegangen ist. Die Skontofrist beginnt mit der Zahlungsfrist Ziffer 3.
5. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch gestellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Rechnungen in PDF-Form per E-Mail zu erhalten.

§ 19 Laufzeit des Vertrags, Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

1. Soweit regelmäßig zu erbringende Leistungen wie z. B. Wartungsleistungen oder Softwarepflege vereinbart sind, beträgt die Laufzeit des Vertrags 12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit keine andere Laufzeit vereinbart ist. Die Vertragslaufzeit verlängert sich auf unbestimmte Zeit mit einer Frist zur ordentlichen Kündigung von einem Monat, wenn nicht einer der Vertragspartner der Verlängerung des Vertrags spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform widerspricht. Schloss der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher, verlängert sich der Vertrag nach der Grundlaufzeit aus Satz 1 und nach jeder Verlängerungsperiode um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner der Verlängerung des Vertrags spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform widerspricht.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein CHARGE-V zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
 - a) der Kunde oder zulässigerweise ein Gläubiger des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- b) der Kunde seine Liquidation einleitet,
 - c) der Kunde mehrfach oder wiederholt gegen Vertragspflichten verstoßen hat,
 - d) der Kunde sich trotz Ablaufs einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Entgelts mindestens 60 Tage in Verzug befindet.
3. Jede Kündigung bzw. Widerspruch gegen eine Vertragsverlängerung kann auf einzelne oder mehrere Teilleistungen der §§ 5 bis 8 beschränkt werden.
 4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 20 Datenschutz

1. CHARGE-V darf kunden- und personenbezogene Daten verarbeiten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO, soweit dies erforderlich ist, um dem Kunden die Inanspruchnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen oder die Nutzung oder den Betrieb der Ladesäulensysteme zu ermöglichen oder um die vereinbarten Entgelte abzurechnen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass CHARGE-V nur zur Durchführung der Leistungen notwendige, benötigte Daten Kooperationspartnern für die Abwicklung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere verbundene Unternehmen und Dienstleister für Instandhaltungsleistungen, den Support und für von CHARGE-V geschuldete Providerleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und §§ 5 bis 8.
2. CHARGE-V stellt sicher, dass sämtliche personenbezogenen Daten vor dem unberechtigten Zugriff oder Einblick durch Dritte geschützt werden. Sämtliche Mitarbeiter und Kooperationspartner sind durch Geheimhaltungsvereinbarungen verpflichtet, keinerlei Daten des Kunden an Dritte zu kommunizieren.
3. Weitere Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Homepage von CHARGE-V (<https://www.charge-v.com/datenschutz>) abrufbar.
4. Stellt der Kunde die Nutzung der Ladesäule anderen Personen als den in seinem Haushalt wohnenden natürlichen Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung, ist verpflichtet, mit CHARGE-V eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO abzuschließen.

§ 21 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen des Kunden gegen CHARGE-V ist nur mit Zustimmung von CHARGE-V zulässig.

§ 22 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen unmittelbaren oder mittelbaren Ansprüche ist der Geschäftssitz von CHARGE-V.

§ 23 Schlussbestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand, Formvorschriften

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Für die Auslegung dieser AGB ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. CHARGE-V ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
4. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Erklärungen an oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Textform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlen-

de so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen